

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II AUFHEBUNGSSATZUNG

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 und aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), wird folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes BM 71Ä „Zwischen Brotstraße, Palaststraße und Jesuitenstraße“ beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das im Übersichtsplan dargestellte Gebiet. Im Osten wird das Gebiet durch die Straße Weberbach begrenzt. Im Norden bezieht es größtenteils die Konstantinstraße und ein Abschnitt der Brotstraße mit ein. Die westliche Grenze bildet die Brotstraße und im Süden umfasst der Geltungsbereich den Verlauf der Jesuitenstraße. Das Gebiet über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Der Bebauungsplan BM 71Ä „Zwischen Brotstraße, Palaststraße und Jesuitenstraße“ wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB		Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		17.09.2025
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		23.09.2025
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		17.09.2025
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer Auslegung vom 24.09.2025 bis 31.10.2025		23.09.2025
5. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		
6. Ausfertigung		
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB		
Für die Richtigkeit der Planunterlage		Ausfertigung
Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand:) übereinstimmen.		Der Rat der Stadt Trier hat in seiner Sitzung am die Aufhebung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Die Aufhebungssatzung wird hiermit ausfertigt und ihre Bekanntmachung nach Maßgabe des §10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet.
Trier, den Amt für Bodenmanagement und Geoinformation		
Für die städtebauliche Planung		
Trier, den Beigeordneter		Der Oberbürgermeister



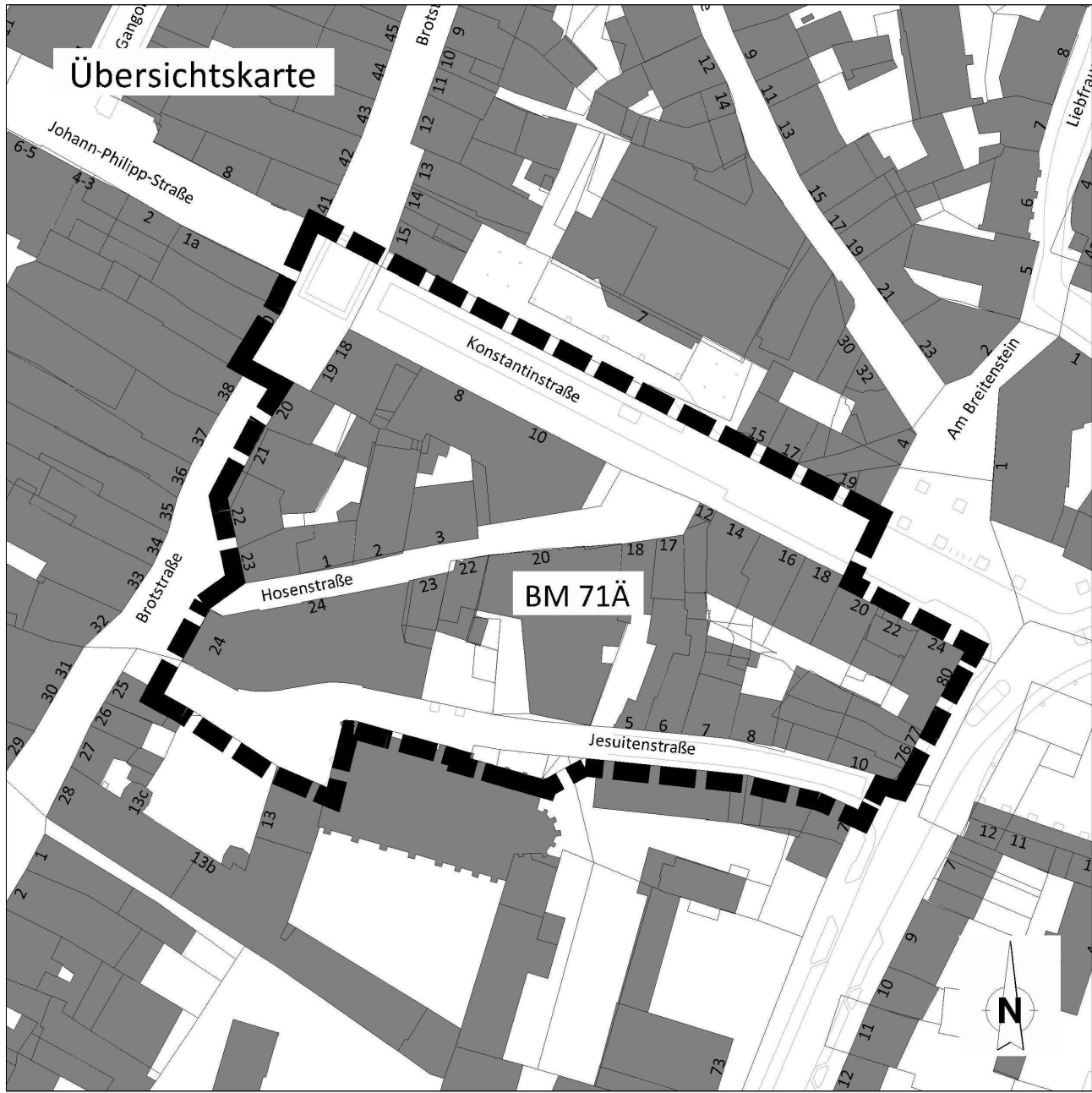
AUFHEBUNGSSATZUNG

für den Bebauungsplan der Stadt Trier

BM 71Ä

Zwischen Brotstraße, Palaststraße und Jesuitenstraße

Gemarkung Trier, Flur 11 und 13



BM 71Ä

Registrier-Nr. 438Z

Stand: 08/2025 Öffentliche Auslegung

Zwischen Brotstraße, Palaststraße und Jesuitenstraße

